

Ordnung für den Sportausschuss

des Tischtennis-Kreisverband Börde e.V.

(Stand 15.06.2013)

§ 1 Allgemeines

Abs. 1) Die Ordnung für den Sportausschuss des Tischtennis Kreisverbandes Börde e.V. gilt prinzipiell für alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, die den Sport in der allgemeinen Klasse betreffen.

Abs. 2) Die Ordnung für den Sportausschuss ist der Satzung des Tischtennis Kreisverbandes Börde e.V. zugeordnet und kann nur durch Beschluss des Kreistages im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden.

Abs. 3) Der Sportausschuss des Tischtennis Kreisverband Börde e.V. setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Kreissportwart
- Ständige benannte Mitglieder (gemäß Homepage)

Jedes Mitglied des Sportausschusses kann den Ausschuss nach außen vertreten.

Abs. 4) Der Sportausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Über abgehaltene Sitzungen sind Protokolle zu führen, die auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht werden.

§ 2 Aufgaben

Abs. 1) Der Sportausschuss ist für die Einhaltung der Wettkampfordnung (WO) des Deutschen Tischtennisbundes (DTTB) unter den Ausführungsbestimmungen (AB) des Tischtennis-Verbandes Sachsen Anhalt (TTVSA), sowie den Durchführungsbestimmungen des Kreisverbandes Börde zuständig. Für letztere nimmt er Anregungen der Mitgliedsvereine auf und entwirft Verbesserungsanträge/-vorschläge, die dem Vorstand und Kreistag vorgelegt werden.

Er vertritt zudem die Mitglieder des Kreisverbandes Börde in den Belangen des Erwachsenensports.

Abs. 2) Der Sportausschuss organisiert alle Mannschaftswettkämpfe (Punktspielbetrieb, Pokal) des Kreisverbandes Börde. Er plant hierzu die Einteilung der Ligen der Folgesaison unter Einbeziehung der teilnehmenden Vereine.

Abs. 3) Der Sportausschuss ist für die Durchführung der Individualmeisterschaften auf Ebene des Kreisverbandes Börde verantwortlich. Vorbereitend legt er den Modus und die Teilnehmerfelder (durch Auslosung) fest.

§3 Schlussbestimmungen

Abs. 1) Alle in dieser Ordnung nicht dargestellten Sachverhalte werden durch den Sportausschuss beraten. Zum jeweiligen Sachverhalt ist dem Vorstand eine Handlungsempfehlung vorzubereiten, aufgrund derer der Vorstand eine Entscheidung ableitet.

Abs. 2) Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Kreistages in Kraft. Darüber hinaus gelten die Ordnungen des TTVSA und des KSB.

Haldensleben, 15.06.2013